

# Der Moskauer Vertrag von 1970 und die CDU/CSU

Sieben Jahre sind vergangen, seit Bundeskanzler Brandt und Ministerpräsident Kossygin am 12. August 1970 den Moskauer Vertrag unterzeichneten. Es war dies nicht der erste deutsch-sowjetische Vertrag. CDU/CSU-geführte Bundesregierungen hatten seit 1956 auf den Gebieten der Wirtschaft, des Konsularwesens, der Aussiedlung Deutscher, der Kultur mit der UdSSR bereits mehrere Verträge abgeschlossen und damit bis 1969 einen wachsenden Bereich deutsch-sowjetischer Zusammenarbeit entwickelt. Sie hatten außerdem seit 1966 Moskau Gewaltverzichtsabkommen vorgeschlagen, ohne allerdings bereit zu sein, dabei die sowjetische Zwei-Staaten-Forderung zu erfüllen; und zwar in Übereinstimmung mit der 20jährigen Haltung aller demokratischen Parteien.

Die Erfüllung dieser sowjetischen Forderung brachte — uns alle bindend — die Regierung Brandt/Scheel zustande. Aber auch sie erreichte damit nicht — entgegen Brandts Ankündigung — die Ausräumung derjenigen Hürde, die sich bis 1969 immer wieder als schwere Belastung der deutsch-sowjetischen Beziehungen erwiesen hatte: die Haltung Moskaus zur Außenvertretung und zum Vertragseinschluß Berlins.

Wie steht die CDU/CSU heute zum deutsch-sowjetischen Vertrag vom 12. August 1970? Diese Frage beantwortet nachfolgend Alois Mertes (Gerolstein), stellv. Vorsitzender der deutsch-sowjetischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages.

Dem Moskauer Vertrag mißt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 über die Voraussetzungen der Vereinbarkeit des innerdeutschen Grundvertrages mit dem Grundgesetz „fundamentale Bedeutung“ bei. Es wertet ihn als „herausragenden Meilenstein“ der von der Regierung Brandt/Scheel „auf Entspannung angelegten Ostpolitik“. Laut der Gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972 soll er „maßgebenden Zielen unserer Außenpolitik dienen“, nämlich der „Erhaltung des Friedens in Europa und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“.

**Pacta sunt servanda.** — Auch für eine CDU/CSU-geführte Bundesregierung wäre das deutsch-sowjetische Vertragswerk von 1970 (Paraphierung und Unterzeichnung) und 1972 (Ratifizierung nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Bonn und Moskau) wesentlicher Bestandteil ihrer Außenpolitik. Unerlässlich ist dabei jedoch die konsequente Beachtung aller Dokumente dieses Vertragswerkes, die völker- und staatsrechtliche, wie auch politisch-moralische Bedeutung haben. Dies sind:

**1. Der Moskauer Vertrag selbst.** — Seine Präambel erinnert u. a. an die Absprachen Adenauer-Bulganin von 1955, also an die Geschäftsgrundlage der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR. Art. 1 verpflichtet die Vertragspartner zu einer Politik der Entspannung und des Friedens, ohne allerdings die inhaltlichen Gegensätze im konkreten Verständnis von Entspannung und Friedenssicherung auszuräumen.

**Art. 2** ist das Kernstück des Vertrages. Er verpflichtet beide Seiten zum uneingeschränkten Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt bei der Lösung strittiger Fragen.

**Art. 3**, der nach sowjetischer Meinung das Kernstück ist, weil er angeblich eine endgültige Anerkennung des territorialen und politischen Status quo in Deutschland darstelle, ist hingegen nach amtlicher deutscher Auslegung lediglich die Konkretisierung des Gewaltverzichts, bezogen auf die faktischen Grenzen.

**Art. 4** bestätigt die Weitergeltung aller bisherigen Verträge beider Seiten, insbesondere — so betonte Außenminister Scheel mehrfach — unseres Deutschlandvertrages mit den Westmächten, der diese zu einer Förderung der Wiedervereinigung Deutschlands verpflichtet. Der seinerzeitige Widerstand der CDU/CSU gegen den Vertrag richtete sich keineswegs gegen das Ziel echter Entspannung und Verständigung, sondern gegen die Mehrdeutigkeit seines rechtlichen und politischen Charakters, also gegen das Risiko des künftigen russischen Vorwurfs mangelnder deutscher Vertragstreue, d. h. künftiger deutsch-sowjetischer Auslegungsspannungen.

**2. Der Brief zur Deutschen Einheit.** — Die Sowjetregierung hat ihn als maßgeblichen Auslegungstext im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention vor der Vertragsunterzeichnung förmlich entgegengenommen. Er bekräftigt die Vereinbarkeit des Vertrages mit dem Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen solchen Zustand des Friedens hinzuwirken, „in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt“. Der Brief ist eine Folge der bohrenden Fragen der CDU/CSU-Opposition im Frühjahr 1970 nach der Grundgesetzkonformität der Geheimabsprachen Bahr/Gromyko, in deren Protokolle die Opposition übrigens nie Einsicht erhielt.

Die willkürliche, einseitige und geheime Verlesung einzelner Textstellen an Bevollmächtigte des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion durch Regierungsvertreter vermittelten nur bruchstückhafte Eindrücke, keinen Einblick.

Laut Zusicherung der Bundesregierung im Mai 1972 sind die Protokolle rechtlich und praktisch unerheblich bei der Durchführung des Vertrages.

**3. Der Notenwechsel der drei Westmächte mit der Bundesregierung vom 11. Au-**

**gust 1970.** — Er bekräftigt die Grundlagen und die Geltung der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und seiner Hauptstadt bis zum Friedensvertrag der Siegermächte mit Deutschland.

#### **4. Die Gemeinsame Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972.**

— Sie war die Voraussetzung dafür, daß die CDU/CSU-Fraktion den Moskauer Vertrag nicht mit ihrem Nein scheitern ließ, sondern sich mehrheitlich der Stimme enthielt. Die Entschließung ist laut verbindlicher Erklärung von Außenminister Scheel ein „Dokument der Bundesrepublik Deutschland“ und „verbindliche Grundlage“ ihrer Politik. Sie ist ein zusätzliches Auslegungsmittel im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention, wurde der Sowjetregierung förmlich übergeben, ohne daß diese widersprach, und dem Obersten Sowjet vor dessen Unterzeichnung zum Vertrag zur Kenntnis gebracht.

**Die Zehn-Punkte-Entschließung, deren Inhalt viel zu wenig bekannt ist, bekräftigt z. B., daß der Moskauer Vertrag eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorwegnimmt und keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen schafft. Der gesamte Bundestag bezeichnet den Fortbestand der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin „angesichts der Tatsache, daß die endgültige Regelung der deutschen Frage im Ganzen noch aussteht“ als wesentlich.**

Die kürzliche Abwertung der Gemeinsamen Entschließung als „Krücke“ für die Opposition durch den stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Bruno Friedrich, ist sowohl rechtlich wie außen- und innenpolitisch eine Ungeheuerlichkeit, die Zweifel an der Treue führender SPD-Kreise zum interfraktionell gegebenen Wort und zum Grundgesetz aufwirft. Auch die Beurteilung des Moskauer Vertrages durch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß die Gemeinsame Entschließung „ein Dokument der Bundesrepublik Deutschland“ ist.

#### **5. Die sechs deutsch-sowjetischen Absichtserklärungen vom 6. August 1970.** — Die Regierung Brandt/Scheel hat sie wie bindende Verpflichtungen samt und sonders erfüllt:

- Abschluß bilateraler Verträge mit Warschau und Ost-Berlin und Prag;
- Gemeinsame Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in die UNO;
- Ingangbringung einer KSZE.
- Auch die Zusicherung Bahrs an Gromyko, der Bundestag werde dem Atomsperrvertrag mehrheitlich zustimmen, wurde verwirklicht.

Die CDU/CSU hat nichts nachzuholen und nichts aufzuarbeiten wie seinerzeit die SPD nach den Westverträgen, deren Revision sie eine Zeitlang ins Auge faßte. (Diese Verträge waren in allem Wesentlichen völlig eindeutig. Die außen- und sicherheitspolitische Interessenlage im Verhältnis zum Westen war und ist mit derjenigen in den deutsch-sowjetischen Beziehungen nicht zu vergleichen.) Die Union ging nach den Verträgen nicht, wie einige ihr rieten, den Kurs der Revision, sondern entschloß sich sofort zum Kurs der Vertragstreue. Demgemäß verhielt sie

sich nach der Mehrheitsentscheidung des Parlamentes für den Moskauer Vertrag demokratisch und völkerrechtlich einwandfrei.

Das mehrfach bekundete „*pacta sunt servanda*“ aller verantwortlichen Gremien der beiden Unionsparteien gilt nicht nur formal, wie einzelne SPD-Politiker verleumderisch behaupten, es gilt voll inhaltlich. Obwohl Brandt und Bahr in ihrem Abergläuben an die segensreiche Wirkung von Formelkompromissen ab 1970 die goldene Regel Konrad Adenauers „*Eindeutige Vertragstreue — Eindeutige Vertragsinhalte*“ nicht befolgten, gilt für den Moskauer Vertrag vom 12. August 1970: *Eindeutige Vertragstreue — Eindeutige Vertragsauslegung*.

Auf dieser verbindlichen Basis würden CDU/CSU-geführte Bundesregierungen gegenüber der Sowjetunion einen Kurs verfolgen, der berechenbar und verlässlich ist; der die gravierenden Gegensätze der Überzeugung und Interessen nicht verharmlost und übertüncht; der aber die vorhandenen Felder gemeinsamer Interessen der beiden Staaten in guter Zusammenarbeit nutzt und auszuweiten versucht.

## **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 12. August 1970**

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien

**IN DEM BESTREBEN**, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beizutragen,

**IN DER ÜBERZEUGUNG**, daß die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen den sehnlichen Wünschen der Völker und den allgemeinen Interessen des internationalen Friedens entspricht,

**IN WÜRDIGUNG** der Tatsache, daß die früher von ihnen verwirklichten vereinbarten Maßnahmen, insbesondere der Abschluß des Abkommens vom 13. September 1955 über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen, günstige Bedingungen für neue wichtige Schritte zur Weiterentwicklung und Festigung ihrer gegenseitigen Beziehungen geschaffen haben,

**IN DEM WUNSCHE**, in vertraglicher Form ihrer Entschlossenheit zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen ihnen Ausdruck zu verleihen, einschließlich der wirtschaftlichen Beziehungen sowie der wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Verbindungen, im Interesse beider Staaten,

SIND wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtigstes Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen. Sie bekunden ihr Bestreben, die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern und gehen dabei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage aus.

### **Artikel 2**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen. Demgemäß werden sie ihre Streitfragen

ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und übernehmen die Verpflichtung, sich in Fragen, die die Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen gemäß Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten.

### **Artikel 3**

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Prinzipien stimmen die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Erkenntnis überein, daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet.

- Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten;
- sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden;
- sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

### **Artikel 4**

Dieser Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken berührt nicht die von ihnen früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen.

### **Artikel 5**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

**GESCHEHEN** zu Moskau  
am 12. August 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Willy Brandt  
Walter Scheel

Für die  
Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken

Alexej N. Kosygin  
Andrej A. Gromyko

## **Brief zur deutschen Einheit**

Die Bundesregierung übergab anlässlich der Vertragsunterzeichnung im sowjetischen Außenministerium folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beeindruckt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Walter Scheel

## Note der Bundesrepublik Deutschland an die drei Westmächte

Den Botschaftern der drei Westmächte in Moskau wurden am 7. August 1970, noch vor Paraphierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, gleichlautende Verbalnoten übergeben. Nachstehend der Text der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika:

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
in Moskau

7. August 1970

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika und hat die Ehre, im Auftrag ihrer Regierung folgende Note mit der Bitte zu übergeben, den Inhalt derselben auf dem schnellsten Wege der Regierung der Vereinigten Staaten zur Kenntnis zu bringen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beeiert sich, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Unterzeichnung eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes mitzuteilen:

Der Bundesminister des Auswärtigen hat im Zusammenhang mit den Verhandlungen den Standpunkt der Bundesregierung hinsichtlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin dargelegt.

Da eine friedensvertragliche Regelung noch aussteht, sind beide Seiten davon ausgegangen, daß die beabsichtigte Vertrag die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nicht berührt.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in diesem Zusammenhang dem sowjetischen Außenminister am 6. August 1970 erklärt:

Die Frage der Rechte der vier Mächte steht in keinem Zusammenhang mit dem Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abzuschließen beabsichtigen und wird von diesem auch nicht berührt.

Der Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat darauf die folgende Erklärung abgegeben:

Die Frage der Rechte der vier Mächte war nicht Gegenstand der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Die Sowjetregierung ging davon aus, daß die Frage nicht erörtert werden sollte.

Die Frage der Rechte der vier Mächte wird auch von dem Vertrag, den die UdSSR und die Bundesrepublik Deutschland abzuschließen beabsichtigen, nicht berührt.

Dies ist die Stellungnahme der Sowjetregierung zu dieser Frage.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt auch diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Gleichlautende Noten wurden an die Französische Botschaft in Moskau sowie an die Botschaft des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in Moskau gesandt.

## Die Noten der Westmächte

Die Regierungen der drei Westmächte haben der Bundesregierung am 11. August 1970 in Bonn als Antwort ebenfalls gleichlautende Noten übergeben. Nachstehend folgt die Übersetzung der Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Botschaft

der

Vereinigten Staaten von Amerika

Bonn-Bad Godesberg

11. August 1970

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beeindruckt sich, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß sie die Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 7. August 1970 erhalten hat, die folgenden Wortlaut hat:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Unterzeichnung eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes mitzuteilen:

Der Bundesminister des Auswärtigen hat im Zusammenhang mit den Verhandlungen den Standpunkt der Bundesregierung hinsichtlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin dargelegt. Da eine friedensvertragliche Regelung noch aussteht, sind beide Seiten davon ausgegangen, daß der beabsichtigte Vertrag die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nicht berührt.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in diesem Zusammenhang dem sowjetischen Außenminister am 6. August 1970 erklärt:

Die Frage der Rechte der vier Mächte steht in keinem Zusammenhang mit dem Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abzuschließen beabsichtigen und wird von diesem auch nicht berührt.

Der Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat darauf die folgende Erklärung abgegeben:

Die Frage der Rechte der vier Mächte war nicht Gegenstand der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Die Sowjetregierung ging davon aus, daß die Frage nicht erörtert werden sollte.

Die Frage der Rechte der vier Mächte wird auch von dem Vertrag, den die UdSSR und die Bundesrepublik Deutschland abzuschließen beabsichtigen, nicht berührt.

Dies ist die Stellungnahme der Sowjetregierung zu dieser Frage.

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt diese Note einschließlich der Erklärungen, die der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und der Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als Teil der Verhandlungen vor der Paraphierung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion zu schließenden Vertrags abgegeben haben, in vollem Umfang zur Kenntnis. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist ihrerseits ebenfalls der Auffassung, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, die sich aus dem Ergebnis des zweiten Weltkrieges herleiten und die im Londoner Übereinkommen vom 14. November 1944, in der Viererklärung vom 5. Juni 1945 sowie in anderen Kriegs- und Nachkriegsübereinkünften ihren Niederschlag gefunden haben, durch einen zweiseitigen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich dieses Vertrags, nicht berührt werden und nicht berührt werden können.

## Entschließung des Deutschen Bundestages, 17. Mai 1970

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970 und den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die

Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 erklärt der Deutsche Bundestag:

Zu den maßgebenden Zielen unserer Außenpolitik gehört die Erhaltung des Friedens in Europa und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Verträge mit Moskau und Warschau, in denen die Vertragspartner feierlich und umfassend auf die Anwendung und Androhung von Gewalt verzichten, sollen diesen Zielen dienen. Sie sind wichtige Elemente des Modus vivendi, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarn herstellen will.

Die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland in den Verträgen eingegangen ist, hat sie im eigenen Namen auf sich genommen. Dabei gehen die Verträge von den heute tatsächlich bestehenden Grenzen aus, deren einseitige Änderung sie ausschließen. Die Verträge nehmen eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorweg und schaffen keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen.

Das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung wird durch die Verträge nicht berührt. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland, die eine friedliche Wiederherstellung der nationalen Einheit im europäischen Rahmen anstrebt, steht nicht im Widerspruch zu den Verträgen, die die Lösung der deutschen Frage nicht präjudizieren. Mit der Forderung auf Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts erhebt die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebiets- oder Grenzänderungsanspruch.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die fortdauernde und uneingeschränkte Geltung des Deutschlandvertrages und der mit ihm verbundenen Abmachungen und Erklärungen von 1954 sowie die Fortgeltung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 13. September 1955 geschlossenen Abkommens von den Verträgen nicht berührt wird.

Die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin werden durch die Verträge nicht berührt. Der Deutsche Bundestag hält angesichts der Tatsache, daß die endgültige Regelung der deutschen Frage im Ganzen noch aussteht, den Fortbestand dieser Rechte und Verantwortlichkeiten für wesentlich.

Hinsichtlich der Bedeutung der Verträge verweist der Deutsche Bundestag darüber hinaus auf die Denkschriften, die die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit den Vertragsgesetzen zum Moskauer und Warschauer Vertrag vorgelegt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland steht fest im Atlantischen Bündnis, auf dem ihre Sicherheit und ihre Freiheit nach wie vor beruhen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Politik der europäischen Einigung zusammen mit ihren Partnern in der Gemeinschaft unbeirrt forsetzen mit dem Ziel, die Gemeinschaft stufenweise zu einer Politischen Union fortzuentwickeln. Die Bundesrepublik Deutschland geht dabei davon aus, daß die Sowjetunion und andere sozialistische Länder die Zusammenarbeit mit der EWG aufnehmen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ihren festen Willen, die Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Vier-Mächte-Abkommen und den deutschen Zusatzvereinbarungen aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. Sie wird auch in Zukunft für die Lebensfähigkeit der Stadt und das Wohlergehen ihrer Menschen Sorge tragen.

Die Bundesrepublik Deutschland tritt für die Normalisierung des Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ein. Sie geht davon aus, daß die Prinzipien der Entspannung und der guten Nachbarschaft im vollen Maße auf das Verhältnis zwischen den Menschen und Institutionen der beiden Teile Deutschlands Anwendung finden werden.